

## MERKBLATT für WEITERBILDER

1. Die Ermächtigung zur Weiterbildung verleiht das Recht, andere Ärzte weiterzubilden. Wenn davon Gebrauch gemacht wird und eine Anstellung als Weiterbildungsassistent erfolgt, entsteht die Pflicht, die Weiterbildung persönlich zu leiten und inhaltlich entsprechend der Weiterbildungsordnung zu gestalten. Grundlage der strukturierten Weiterbildung ist das mit der Ärztekammer abgestimmte, auf den jeweiligen Assistenten angepasste, Weiterbildungsprogramm.
2. Der Beginn der Weiterbildung setzt voraus, dass die ärztliche Ausbildung abgeschlossen und als gültig anerkannt worden ist. Weitergebildet werden kann ein approbierter Arzt oder ein Arzt, der über einen Nachweis der zuständigen Behörde verfügt, wonach er über einen der Approbation entsprechenden Ausbildungsstand verfügt. Allein auf der Grundlage einer Berufserlaubnis kann daher grds. keine Weiterbildung begonnen werden.
3. Sprechen Sie mit dem Weiterzubildenden persönlich ab, wann die Weiterbildung beginnen soll und welche Weiterbildungsabschnitte er an Ihrer Weiterbildungsstätte ableisten soll. Die Weiterbildungsordnung verpflichtet Sie, dem Assistenten das für Ihre Weiterbildungsstätte bestehende Weiterbildungsprogramm vor Beginn der Weiterbildung auszuhändigen, welches den regelhaften Ablauf der Weiterbildung an Ihrer Weiterbildungsstätte beschreibt. Es sollte aber bei Ärzten, die von einer anderen Weiterbildungsstätte zu Ihnen wechseln oder bei denen feststeht, dass sie noch an eine andere Weiterbildungsstätte wechseln wollen, individuell angepasst werden. Die Abweichung, von dem bei der Ärztekammer eingereichten Weiterbildungsprogramm, soll zur Vermeidung von späteren Nachfragen und möglichen Problemen vorher mit der Ärztekammer geklärt werden. Das gilt insbesondere für eine beabsichtigte, in einigen Bezeichnungen in der Weiterbildungsordnung eröffneten berufsbegleitende Weiterbildung.
4. Soweit zunächst eine vorläufige Ermächtigung erteilt worden ist, wird erst nachträglich der Umfang der vermittelbaren Inhalte festgelegt, was dem Weiterzubildenden ausdrücklich zu erklären ist, damit er im besondere Maße sicherstellt, die erworbenen Inhalte/Kompetenzen/Untersuchungen/Eingriffe zu dokumentieren, um diese im Zweifel einzeln belegen zu können
5. Weiterbildung findet in angemessen vergüteter Tätigkeit statt. Die Angemessenheit richtet sich nach der Üblichkeit, z. B. gemäß Tarifvertrag.
6. Im Zeugnis ist zu vermerken, soweit die Vergütung / Finanzierung über Drittmittel erfolgt.
7. Im Tätigkeitsbereich der KVN bedarf es einer Genehmigung der Assistenztaetigkeit durch die KVN. Dort können für Facharztweiterbildungen auch Fördermittel beantragt werden. Grundsätzlich kann ein Weiterbilder einen Vollzeit (-äquivalenten) Assistenten beschäftigen.

8. Ein Weiterbilder erklärt bei Antragstellung gegenüber der Ärztekammer Niedersachsen, dass er Kolleginnen und Kollegen grundsätzlich ganztägig Kenntnisse und Erfahrungen vermitteln will. Das schließt grds. eine gleichzeitige eigene Weiterbildung aus. Ausnahme sind Kursweiterbildungen. Zeigen Sie uns daher bitte unbedingt an, wenn Sie als Weiterbilder eine Weiterbildung durchführen wollen.
9. Die laufende Dokumentation der Weiterbildung ist Aufgabe des Weiterzubildenden; Ihnen als Weiterbilder obliegt es, die Richtigkeit der Dokumentation zu bestätigen. Hierfür ist seit 01.07.2020 das eLogbuch zu nutzen, jedenfalls wenn Weiterzubildende die Weiterbildung auf der Grundlage der aktuellen (neuen) Weiterbildungsordnung durchführen.
10. Nach Abschluss eines jeden Weiterbildungsabschnitts (z.B. Intensivstation), mindestens aber einmal jährlich müssen Weiterbilder und Weiterzubildender in einem Gespräch den Stand der Weiterbildung beurteilen und über mögliche Defizite sprechen. Hierüber ist ein zu datierendes Protokoll zu erstellen. Am besten verfahren Sie wie folgt: Neben einer zumindest kurzen textlichen Beschreibung des Standes der Weiterbildung und eventueller Defizite sollten der aktuelle und der demnächst geplante Abschnitt (Station/Abteilung) und evtl. der geplante Zeitpunkt des Abschlusses der Weiterbildung angegeben werden. Parallel sollten die jährlichen Leistungszahlen und der Weiterbildungsfortschritt im eLogbuch besprochen und abgestimmt sowie gespeichert werden.
11. Im Gegensatz zum Arbeitszeugnis, welches der Mitarbeiter von der Personalabteilung erhält, ist die Erstellung eines Weiterbildungszeugnisses allein Ihre Aufgabe. Es muss im Einzelnen die erworbenen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten darlegen und zur Frage der fachlichen Eignung ausführlich Stellung nehmen. Geben Sie an, ob Sie Einträge im eLogbuch vorgenommen haben. Dieses Zeugnis darf nur mit Einverständnis des Assistenten an die Personalabteilung weitergeleitet werden. Das Weiterbildungszeugnis muss bei Ausscheiden aus der Weiterbildungsstätte unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, ausgestellt werden. Auch wenn Sie die Weiterbildungsstätte verlassen oder Ihre Weiterbildungsermächtigung aus anderem Grund endet, entbindet Sie das nicht von der Pflicht zur Zeugniserstellung.
12. Der Umfang Ihrer Ermächtigung zur Weiterbildung hängt von den Strukturen und dem Spektrum der Einrichtung ab. Mit Ausscheiden eines Weiterbilders endet die Ermächtigung zur Weiterbildung auch der anderen, gemeinsam mit Ihnen ermächtigten Kollegen. Beachten Sie, dass diese und andere wesentliche Änderungen (z.B. Umzug der Stätte an eine andere Adresse, Ausscheiden einer der Weiterbilderinnen/Weiterbilder oder eines benannten Vertreters, Aufgabe von Leistungen; Änderungen im Versorgungsauftrag) an der Weiterbildungsstätte der Ärztekammer Niedersachsen unverzüglich anzuzeigen sind.